



Qualitätsstandards Prozessbegleitung

Bund autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich
(BAFÖ)

Halbgasse 2/7 1070 Wien

info@sexuellegewalt.at

www.sexuellegewalt.at

ZVR: 691 492 025

Spendenkonto: Erste Bank

IBAN: AT03 2011 1842 8243 3900

Mitgliederorganisationen:

Burgenland: Der Lichtblick

Kärnten: Belladonna

Niederösterreich: Wendepunkt

Oberösterreich: Autonomes Frauenzentrum

Salzburg: Frauennotruf Salzburg

Steiermark: Beratungsstelle TARA

Tirol: Frauen gegen VerGEWALTigung

Vorarlberg: IfS – Frauenberatung bei sexueller Gewalt

Wien: Frauenberatung Notruf bei sexueller Gewalt

Vorwort

Der BAFÖ (*Bund Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich*) besteht derzeit aus neun Einrichtungen in Wien, Wiener Neustadt, Linz, Graz, Salzburg, Innsbruck, Feldkirch, Klagenfurt und Neusiedl, die sich auf sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen spezialisiert haben. Ihre Tätigkeiten werden mit Geldern der öffentlichen Hand aus Bund, Land und Stadt finanziert. Gegründet wurden die ersten fünf Einrichtungen (Linz, Wien, Innsbruck, Graz und Salzburg) im Zuge der zweiten Frauenbewegung in den 1980iger Jahren. Bereits seit dieser Zeit besteht unter anderem das Angebot der Unterstützung, Begleitung und Beratung für von sexueller Gewalt betroffene Frauen und Mädchen bei polizeilichen Anzeigen und in weiterer Folge bei Straf- und Zivilverfahren.

Wesentliche Aufgaben der *Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich* sind ...

- **Beratung**

... von sexualisierter Gewalt betroffene Mädchen und Frauen sowie deren Bezugspersonen kostenlos zu beraten (persönlich analog, synchron virtuell, telefonisch, per Mail,), zu unterstützen und begleiten.

- **Prozessbegleitung**

...Frauen und Mädchen im Strafverfahren psychosoziale Begleitung und anwaltliche Vertretung anzubieten und darüber hinaus sie in Zivilverfahren psychosozial zu begleiten.

- **Prävention**

... Frauen und Mädchen zu ermächtigen, sexualisierte Gewalt zu erkennen und sowohl im analogen als auch in digitalen Räumen individuelle Strategien dagegen zu entwickeln. Frauen zu bestärken, zu unterstützen und ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

- **Öffentlichkeitsarbeit**

... über Formen, Auswirkungen und Ursachen sexualisierter Gewalt zu informieren und den Abbau gesellschaftlich patriarchaler Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigen, öffentlich einzufordern.

- **Bildungsarbeit**

...Multiplikator*innen verschiedenster Berufsgruppen durch Fortbildungsangebote Fachwissen zu sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu vermitteln und einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

- **Vernetzung**

... Kooperationen mit Einrichtungen aus dem sozialen, medizinischen und bildenden Bereich, der Justiz, der Exekutive sowie mit anderen maßgeblichen Behörden in Bund, Ländern und Gemeinden zu pflegen. Dadurch soll ein ganzheitliches Unterstützen von Betroffenen und ein fachlicher Austausch im Sinne des Opferschutzes gewährleistet werden.

Die Arbeit der *Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich* basiert auf den feministischen Grundsätzen Selbstbestimmung, Selbstermächtigung und Freiwilligkeit. Alle Informationen in der Beratung, Prävention und Bildungsarbeit werden vertraulich behandelt.

Qualitätsstandards: Bund autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich

Inhalt

1.	Prozessbegleitung bei sexueller Gewalt	4
2.	Spezifische Opfergruppen und rechtliche Grundlagen bei sexueller Gewalt	7
2.1.	Die besondere Schutzwürdigkeit	7
2.2	Prozessbegleitung bei digitaler sexueller Gewalt.....	8
2.3	Prozessbegleitung bei sexueller Gewalt in Institutionen	9
2.4	Schutz von Zeuginnen im Strafverfahren	10
2.5	Schonende Vernehmung.....	11
3.	Deliktgruppen und Verfahrensarten	12
4.	Leistungen der psychosozialen Prozessbegleitung bei sexueller Gewalt.....	14
5.	Leistungen der juristischen Prozessbegleitung bei sexueller Gewalt	15
6.	Qualitätssicherung	16
6.1.	Erforderliche Qualifikationen der psychosozialen Prozessbegleiterin	16
6.2.	Erforderliche Qualifikationen bei juristischen Prozessbegleiter*innen	17
6.3.	Qualität und Rahmenbedingungen der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt.....	17
6.4.	Einbettung der Prozessbegleitung in einen umfassenden Beratungskontext.....	19
7.	Quellenverzeichnis.....	20

1. Prozessbegleitung bei sexueller Gewalt

Der gesamte Prozess von der Entscheidung zur Anzeige über die Anzeigenerstattung bis hin zum strafrechtlichen bzw. zivilrechtlichen Verfahren, ist für Betroffene meist sehr belastend. Durch die umfassenden Befragungen, die Angst vor einer möglichen Konfrontation mit dem Täter und einer Reihe weiterer Belastungsfaktoren kann es zu Retraumatisierungen kommen. Um diesen vorzubeugen, ist das Angebot der Prozessbegleitung ein wesentlicher Faktor.

Darüber hinaus ist sexuelle Gewalt ein besonderes Tabu innerhalb des Gewaltbereichs, weshalb dieser Themenkomplex immer wieder aus dem Blickfeld gerät und im allgemeinen Diskurs unterrepräsentiert ist. Die Beratung und Begleitung von Opfern sexueller Gewalt erfordert eine eigene spezialisierte Auseinandersetzung und Sensibilität.

Sexuelle Gewalt ist unter einem speziellen Aspekt zu betrachten. Sexualität ist ein menschliches Verhalten, das natürlich im normalen gesellschaftlichen Kontext geschieht, aber eben auch im Gewaltkontext. Dass sexuelle Handlungen stattgefunden haben, sagt noch nichts über ihre Rechtmäßigkeit bzw. Unrechtmäßigkeit aus. Sexualität wird darüber hinaus von jedem Menschen subjektiv gelebt und empfunden. Das macht es schwierig, eine allgemein gültige Grenze zwischen Sexualität und sexueller Gewalt zu ziehen. Beispielsweise gilt es bei Mord, Körperverletzung oder Raub als unbestritten, dass es sich um einen klaren Regelverstoß handelt. Beim Themenkomplex sexuelle Gewalt ist das nicht mehr so eindeutig (z.B.: Reicht ein Nein? Was gilt als Zustimmung?) Auf dem Prüfstein steht fast immer die Glaubwürdigkeit des Opfers: Hat sie es nicht doch selbst gewollt, absichtlich provoziert, durch fehlende Gegenwehr in das Geschehen letztendlich eingewilligt? Lügt sie absichtlich, wenn sie behauptet sexuelle Gewalt erlebt zu haben, aus Rache oder um sich zu bereichern oder kann sie es vor sich selbst oder vor anderen nicht zugeben, dass sie unter diesen speziellen Umständen mit diesem Mann insgeheim sexuelle Kontakte wollte?

Unabhängig davon, ob der Täter fremd oder vertraut war, ob er bewaffnet war oder wie groß das Ausmaß der körperlichen Gewaltanwendung war, erzählen Frauen von panischer, unkontrollierbarer Angst, die sich bei fast allen bis zu dem Gefühl steigerte, unbedingt das eigene Leben retten zu müssen. Vergewaltigungsoffer haben meist das Gefühl, als sei ein Teil von ihnen während der Tat gestorben. Die Vernichtungsdrohung und die Kränkung durch die Vergewaltigung verfolgt sie oft noch Jahre- oder gar jahrzehntelang. Sie berichten häufiger von Nervenzusammenbrüchen, Selbstmordgedanken und Suizidversuchen, als jede andere Gruppe von Verbrechenopfern.

Das Erleben sexueller Gewalt bedeutet daher in den meisten Fällen:

- die zentrale Erschütterung des Selbst- und Weltverständnisses durch die implizite "Todes- bzw. Vernichtungsdrohung"
- Vertrauensverlust in die Zuverlässigkeit menschlicher Beziehung, Vertrauenswürdigkeit in andere, speziell in zwischengeschlechtliche Beziehungen

- Zweifel an der Fähigkeit zur Selbstverteidigung in bedrohlichen Situationen
- Übergeneralisierung der Erfahrung in ein traumatisches Weltmodell
- Zweifel an der Fähigkeit zur Selbstbestimmung
- Selbstbeschuldigung
- Gefühle von Wertlosigkeit als Frau bis hin zu Verachtung, Ablehnung von Weiblichkeit

Die Gefahr von Victim-Blaming ist hoch, es kommt immer wieder zu einer Täter-Opfer- Umkehr, was bei den Opfern die Angst vor Anzeige und Aussage vor Gericht erhöht. Die Befragung über intime Details löst Schamgefühle aus. Die Aussage der Zeugin ist vielfach das einzige Beweismittel, da äußerst selten materielle Beweismittel vorliegen. Die Opfer befürchten, leider in vielen Fällen zu Recht, soziale Nachteile. Beweisführung und Beweiswürdigung können aber auch durch noch immer bestehende soziale Mythen beeinflusst werden. Die Gefahr einer Traumatisierung ist bei Opfern von sexueller Gewalt besonders groß.

Themen, die regelmäßig zur Sprache kommen und den Beratungsprozess beeinflussen, sind daher:

- Das Bedürfnis nach freier Schilderung/Verbalisierung der traumatischen Erfahrung im geschützten Rahmen
- Ordnen des Erlebten und Geschehenen, Einbeziehen von Emotionen (auch Schuld, Schamgefühle und Aggressionen thematisieren)
- Information über Ursachen sowie über physische und psychische und soziale Folgen sexueller Gewalt
- Das eigene Gerechtigkeitsempfinden versus die Täter-Opfer-Umkehr im Strafverfahren
- Reflexion der Auswirkung der sexueller Gewalterfahrung auf innere Faktoren (Wertvorstellungen, Selbstbild, Körperwahrnehmung, Weltbild) und äußere Faktoren (Familie, Beruf, Gesundheit, soziales Umfeld, Wohnen, Existenzsicherung)
- Sicherheit, persönliches Sicherheitsempfinden
- Alltagsbewältigung
- Subjektive Bewältigungsmöglichkeiten finden - Vermeidung von Übergeneralisierung und Überindividualisierung
- Fähigkeiten, Stärken bewusst machen, (re)aktivieren, an einem Unterstützungsnetz arbeiten
- Möglichkeiten der Grenzziehung zum Täter, grundsätzlich Grenzen erkennen und aktiv setzen
- Strategien gegen analoge und digitale Gewalt jenseits des Strafverfahrens ansprechen
- Stabilisierungstechniken
- Förderung der persönlichen Souveränität und Willenskraft der Klientin

Sexuelle Gewalt an Frauen ist ein Phänomen mit einem großen Dunkelfeld hinsichtlich der Anzeigebereitschaft und einer sehr geringen Verurteilungsquote. Dass sexuelle Gewalt an Frauen heute nach wie vor in einem solchen Ausmaß existiert und die meisten Täter sozial unauffällige Männer sind, die allen unterschiedlichen Gesellschaftsschichten angehören, ist irritierend und verstörend. Es widerspricht unserer Vorstellung von einer bereits gänzlich gleichberechtigten, chancengleichen und

von gegenseitigem Respekt getragenen Partnerschaft zwischen den Geschlechtern in einer modernen demokratischen Gesellschaft. Abwehr durch Verleugnung, Verdrängung und Rationalisierung sind nicht nur mögliche Reaktionen eines traumatisierten Opfers, sondern auch starke gesellschaftliche Tendenzen zur Marginalisierung sexualisierter Gewalt an Frauen.

2. Spezifische Opfergruppen und rechtliche Grundlagen bei sexueller Gewalt

Neben Rechtsnormen, die die allgemeinen Rechte von Verbrechenopfern regeln, gibt es gesetzliche Bestimmungen, die für die Prozessbegleitung bei Fällen sexueller Gewalt im Besonderen relevant sind, wie die besondere Schutzbedürftigkeit, die Möglichkeit von Prozessbegleitung bei digitaler sexueller Gewalt, der Schutz von Zeug*innen im Strafverfahren und die Option der schonenden Vernehmung.

2.1. Die besondere Schutzwürdigkeit

Opfer gemäß § 65 Z 1 lit. a StPO ist jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, **in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt** oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte (...)

Gemäß § 66b Abs. 1 lit. a StPO ist ua Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit. a psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmögliche Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Die Beurteilung, ob Prozessbegleitung erforderlich ist, obliegt den Prozessbegleitungseinrichtungen. Jedenfalls Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung haben Opfer eines Sexualdeliktes, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Besonders schutzbedürftiges Opfer

§66a StPO

(1) Opfer haben das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe ihres Alters, ihres seelischen und gesundheitlichen Zustands sowie der Art und konkreten Umstände der Straftat. Als besonders schutzbedürftig gelten jedenfalls Opfer,

- 1. die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten*
- 2. zu deren Schutz ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach §38a Abs. 1 SPG erteilt werden könnte*
- 3. die minderjährig (§ 74 Abs. 1 Z 3 StGB) sind.*

(2) Besonders schutzbedürftige Opfer haben das Recht:

- 1. zu verlangen, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden,*
- 1.a. zu verlangen, dass Dolmetschleistungen (§66 Abs.3) bei Vernehmungen des Opfers im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts erbracht werden.*

2. die Beantwortung von Fragen nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, oder nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich zu verweigern (§ 158 Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 2),
3. zu verlangen, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (§§ 165, 250 Abs. 3), und zwar ein minderjähriges Opfer, das durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in seiner Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte, jedenfalls auf die in § 165 Abs. 3 beschriebene Art und Weise, gegebenenfalls durch einen Sachverständigen,
4. zu verlangen, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen (§ 229 Abs. 1),
5. unverzüglich von Amts wegen im Sinne der §§ 172 Abs. 4, 177 Abs. 5 und 181a, § 431 Abs. 4 und § 434g Abs. 7 informiert zu werden,
6. einer Vernehmung eine Person ihres Vertrauens beizuziehen (§ 160 Abs. 2).

(3) Ist ein gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Opfers der Straftat verdächtig oder überwiesen, besteht sonst die Gefahr eines Widerstreitens der Interessen des minderjährigen Opfers und seines gesetzlichen Vertreters oder kann dem minderjährigen Opfer im Strafverfahren kein gesetzlicher Vertreter beistehen, so ist beim Pflegschaftsgericht die Bestellung eines Kurators anzuregen.

(4) Einem Opfer, dem auf Antrag Rechte nach Abs. 2 nicht gewährt werden, sind die Gründe dafür mitzuteilen

2.2 Prozessbegleitung bei digitaler sexueller Gewalt

§ 66b StPO (idF vom 01.01.2025)

(1) Auf ihr Verlangen ist

a) Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b,

b) Opfern (§ 65 Z 1) terroristischer Straftaten (§ 278c StGB),

c) Opfern (§ 65 Z 1) von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) und Verhetzung (§ 283 StGB),

d) Opfern (§ 65 Z 1) von übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) und Verleumdung (§ 297 StGB), wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass **eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde**, und

e) Minderjährigen, die Zeugen von Gewalt waren,

psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren.

(2) Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

(3) Die Bundesministerin für Justiz ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich zu beauftragen, den in Abs. 1 genannten Personen nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen

2.3 Prozessbegleitung bei sexueller Gewalt in Institutionen

In diesem Bereich der Prozessbegleitung geht es speziell um sexuelle Übergriffe durch Mitglieder des Personals, wie Pfleger*innen, Ärzt*innen, Therapeut*innen, Sozialarbeiter*innen, Betreuer*innen, Justizwachebeamt*innen, Leiter*innen etc. oder andere Bewohner*innen, Patient*innen, Insass*innen in der jeweiligen Institution. Die sexuellen Übergriffe finden in Einrichtungen mit unterschiedlichen Aufgaben, Zielen und Organisationsstrukturen, Sicherheits- und Schutzkonzepten statt. Gemeinsam ist ihnen allerdings das Machtgefälle zwischen Personal und Betreuten: Letztere leben in verschiedenen Graden von existentieller Abhängigkeit von der sie betreuenden Einrichtung und sind zur Gänze deren Regeln unterworfen, erwarten sich aber zu Recht ein menschenwürdiges Dasein, gute Betreuung und Schutz vor jeglicher Gewalt. Sie haben meist einen erschwerten (oder keinen) Zugang zu externen Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Der Kontakt zur Außenwelt und das Vorhandensein eines sozialen Netzes, hängt sowohl von der Organisation der betreuenden Institution als auch der individuellen Lebenslage sowie der psychischen und physischen Verfasstheit der Klientin ab. Es gibt Fälle, in denen die von sexueller Gewalt Betroffenen mobil sind, sich gut artikulieren können und sowohl von innerhalb der Einrichtung und auch von außerhalb z. B. von Familienangehörigen, Partner*innen oder Freund*innen Unterstützung erhalten, es gibt aber auch Fälle, bei denen die Betroffenen intern isoliert sind, keinen Kontakt zur Außenwelt haben und in ihren Kommunikationsmöglichkeiten stark eingeschränkt sind.

Dazu kommt, dass sexuelle Übergriffe aufgrund von Unwissenheit und unklaren Grenzen möglicherweise, z. B. in der Körperpflege, schwer als solche erkannt werden können, die Betroffenen Angst vor Repressalien haben oder sich schämen, weil sie sich im Austausch gegen Vergünstigungen auf sexuelle Handlungen eingelassen haben oder diese zumindest ohne Gegenwehr ertragen. Die ohnehin bei Sexualdelikten auftretenden Ohnmachtsgefühle, verbunden mit Kontrollverlust, werden durch solche Faktoren potenziert. Die Abhängigkeiten, das erzwungene Einfügen in von außen gesteuerten Rahmenbedingungen und dem daraus erwachsenden verständlichen Bedürfnis nach vertrauensvollen Beziehungen, können selbstbestimmtes Entscheiden stark einschränken oder gar verhindern. Bei Haftinsass*innen kann die Divergenz zwischen ihrer Rolle als kriminelle Tatperson bei gleichzeitiger Akzeptanz ihres Opferstatus zu einer weiteren Problematik führen.

Um Opfer sexueller Gewalt in Institutionen adäquat zu betreuen, ist es nötig, sich ein möglichst umfassendes Bild von der betreffenden Institution, als auch der physischen und psychischen Verfasstheit des Opfers und seiner individuellen Lebensumstände und sozialen Bezüge zu machen. Weiters ist zu ermitteln, wer in diesem Fall als unterstützende Person (innerhalb und außerhalb der Einrichtung) im Einverständnis mit der Gewaltbetroffenen hinzugezogen werden kann und wer aufgrund der vorhandenen Strukturen, aus rechtlichen Gründen oder der speziellen Bedürfnisse der Klientin hinzugezogen werden muss. Dabei ist auf die unterschiedlichen Bedürfnisse, Vorstellungen und Ziele von allen wesentlichen Fallbeteiligten zu achten, ebenso auf die Vorschriften, denen die Institution oder auch gesetzliche Vertreter*innen unterliegen. Von Fall zu Fall ist dies ein Balanceakt, bei dem die Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen immer wieder ins Zentrum gerückt werden müssen.

Aus diesem Grund ist es besonders notwendig, gleich beim ersten Kontakt mit dem Opfer Vertrauen aufzubauen und in verständlichen Worten in Grundzügen die Standards und Möglichkeiten der Prozessbegleitung zu vermitteln. Es gilt den Opfern zu signalisieren, dass sie nicht vergessen und allein gelassen, sondern ernst genommen, informiert und begleitet werden, um ihnen auch innerhalb institutioneller Strukturen einen gleichberechtigten Zugang zu ihren Rechten und eine möglichst selbstbestimmte Beteiligung am Strafverfahren zu ermöglichen.

In Fällen, in denen eine aufsuchenden Beratungen notwendig ist, müssen diese sorgfältig geplant und bei Bedarf mit der jeweiligen Einrichtung abgesprochen werden, damit Beratungstermine in einer möglichst sicheren und ungestörten Atmosphäre reibungslos verlaufen können. Ergänzend dazu gelten besonders für eine Prozessbegleitung in Justizanstalten bei einer vorausschauenden und langfristigen Planung von Beratungsgesprächen spezielle Aspekte: Es braucht eine online Terminvereinbarung mit dem psychologischen Dienst, zeitnahe Rückfragen wegen kurzfristigen von der Haftanstalt veranlassten terminlichen Änderungen oder einer Verlegung in eine andere Anstalt und eine Absprache bezüglich der Unterfertigung der notwendigen Formulare für die Prozessbegleitung.

Die Bewältigung all diese Herausforderungen sind wesentlich, um einen niederschweligen Zugang zu Informationen, Beratungen und Unterstützungen im Rahmen der Prozessbegleitung in Institutionen bei Einhaltung der etablierten BAFÖ-Qualitätsstandards sicherzustellen.

2.4 Schutz von Zeuginnen im Strafverfahren

Bei ernster Gefährdung für das Leben und die Gesundheit der Zeugin kann beispielsweise

- *auf die Angabe der Adresse im Akt verzichtet werden bzw. bei mündlicher Befragung in der Hauptverhandlung die Adresse des Arbeitsplatzes angegeben oder darauf verwiesen werden, dass sie unverändert geblieben ist oder die Adresse nur aufgeschrieben werden (damit sie der Öffentlichkeit nicht zur Kenntnis gelangt),*

- *das Gericht bei der Einvernahme in der Hauptverhandlung veranlassen, dass der Angeklagte vorübergehend den Verhandlungssaal verlassen muss,*
- *das Gericht in gewissen Fällen auch Zuhörer*innen von der ganzen oder von Teilen der Verhandlung ausschließen (Bild- und Tonaufnahmen sind während der Verhandlung verboten)*

(oesterreich.gv.at 2024).

2.5 Schonende Vernehmung

Besonders **schutzbedürftige Opfer, wie z.B. Opfer eines Sexualdelikts**, können beispielsweise

- verlangen, dass die Zeugeneinvernahme in einem abgesonderten Raum durchgeführt und dann durch ein Video in den Verhandlungssaal übertragen wird (§ 165 StPO kontradiktorische Vernehmung). Bei unter 18-Jährigen wird diese Form der Vernehmung ohne Antrag durchgeführt.
- die Beantwortung von Fragen nach ihrem Intimleben sowie von Fragen nach Einzelheiten der strafbaren Handlung, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, verweigern (vgl § 66a Abs 2 Z 2 iVm § 158 Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 2 StPO).
- der Vernehmung eine Person ihres Vertrauens beiziehen (vgl. § 66a Abs 2 Z 6 iVm 160 Abs. 2 StPO).

3. Deliktgruppen und Verfahrensarten

Delikte des österr. Strafgesetzbuches, für die die *Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich* zuständig sind:

- § 201 *Vergewaltigung*
- § 202 *Geschlechtliche Nötigung*
- § 205 *Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person*
- § 205a *Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung*
- § 206 *Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen*
- § 207 *Sexueller Missbrauch von Unmündigen*
- § 207a *Bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen*
- § 207b *Sexueller Missbrauch von Jugendlichen*
- § 208 *Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren*
- § 208a *Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen*
- § 212 *Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses*
- § 214 *Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen*
- § 215 *Zuführen zur Prostitution*
- § 215a *Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger*
- § 218 *Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen*
- § 219 *Ankündigung und Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs*

Einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt nach der Exekutionsordnung

- § 382b *EO Schutz vor Gewalt in Wohnungen*
- § 382c *EO Allgemeiner Schutz vor Gewalt*
- § 382d *EO Schutz vor Eingriffen gegen die Privatsphäre*
- § 382e *EO Dauer*
- § 382f *EO Verfahrensbestimmungen – Vertretung durch geeignete Opferschutzeinrichtung*

Bei sexueller Gewalt sind vor allem der Allgemeine Schutz vor Gewalt und der Schutz vor Eingriffen gegen die Privatsphäre häufige Rechtsinstrumente.

Sexuelle Gewalt im Internet ist eine Querschnittsmaterie und kommt oft in Kombination mit analoger Gewalt vor:

Formen von sexueller Gewalt im Internet:

- Revenge Porns

Qualitätsstandards: Bund autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich

- Fake Porns oder Deep Fakes
- Sextortion
- Slut Shaming
- Upskirting
- Dickpics (das Verschicken von Dickpics ist nur an Minderjährige unter 16 Jahren strafbar)
- Cyber-Mobbing

Relevante Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch in diesem Zusammenhang:

§ 105 Nötigung

§ 106 Schwere Nötigung

§ 107 Gefährliche Drohung

§ 107a Beharrliche Verfolgung

§ 107c Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

§ 111 Üble Nachrede

§ 113 Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung

§ 115 Beleidigung

§ 120a Unbefugte Bildaufnahme

§ 207a Die Pornographische Darstellungen Minderjähriger

§ 282 Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen

§ 283 Verhetzung

§ 297 Verleumdung

Sowie folgende Paragraphen aus dem Mediengesetz:

§ 8a Selbständiges Entschädigungsverfahren

§ 33 Abs. 2 Einziehung

§ 34 Abs. 3 Urteilsveröffentlichung

4. Leistungen der psychosozialen Prozessbegleitung bei sexueller Gewalt

- Allgemeine Aufklärung und Information über das Angebot der Prozessbegleitung
- Informationen und Abklärung von möglichen rechtlichen Schritten, (Abklärung von Delikten, Verjährungsfristen, Anzeigenerstattung, Beweissicherung, Schadensersatzansprüche
- Detaillierte Darstellung der Verfahrensabläufe z.B.: im Besonderen die kontradiktorische Einvernahme, eventuell Einholung von Sachverständigengutachten etc.

Abklärung von Wünschen und Erwartungen: frühzeitiger Hinweis auf die hohe Einstellungsquote bei Sexualdelikten; die Möglichkeit der Anzeige einer Verleumdung oder Falschaussage; die besonderen Schwierigkeiten der Beweiswürdigung

- Information und Aufklärung über Konsequenzen einer Anzeige (bspw. keine Rücknahmemöglichkeit der Anzeige, Befragung von Bezugspersonen als Zeug*innen,)
- Aufklärung über die Rechte als Opferzeugin und die Rechte des Beschuldigten; Informationen über mögliche Entschlagungsrechte
- Selbstbestimmte Entscheidungen stärken
- Stabilisierung der Opfer, um das Verfahren durchzustehen
- Ressourcen finden und stärken, Vertrauen in die eigene Wahrnehmung wiederherstellen
- Reduzierung von Scham- und Schuldgefühlen bei den Opfern
- Unterstützung in der Alltagsbewältigung
- Koordination mit juristischer Prozessbegleitung, Gutachter*innen, Polizei und Justiz
- Koordination mit relevanten Institutionen (z. B. anderen Hilfseinrichtungen, Kinder- und Jugendhilfe, etc.)
- Besprechen der jeweilig bevorstehenden Termine bei Polizei, mit Gerichtsgutachter*innen, bei Gericht, im Besonderen über die kontradiktorische Einvernahme (KdV)
- Begleitung zu den Terminen bei Polizei, Gutachter*innen und bei Gericht, ins Krankenhaus und zu Amtsärzt*innen
- Nachbesprechung der jeweiligen Termine
- laufende Information über den Verfahrensstand und unverzügliche Information über die jeweiligen Verfahrensergebnisse (Zwischen – und Endergebnisse)
- Abschluss der Begleitung nach Beendigung strafrechtlicher bzw. zivilrechtlicher Verfahren

5. Leistungen der juristischen Prozessbegleitung bei sexueller Gewalt

Die juristische Prozessbegleitung dient der Wahrung und Durchsetzung der Rechte, die einem Opfer im Strafverfahren zustehen. Sind dem Opfer durch die Tat Schmerzen oder Schäden entstanden, so kann die Rechtsanwältin Schadenersatz (z.B. Teilschmerzensgeld) für das Opfer einfordern (Privatbeteiligung).

Bei Sexualdelikten braucht es aufgrund der Besonderheiten in der Beweisführung und Beweiswürdigung immer eine juristische Prozessbegleitung.

Juristische Prozessbegleitung bei sexueller Gewalt umfasst:

- Detaillierte Aufklärung über Opferrechte
- Genaue Information über alle Verfahrensabläufe
- interdisziplinären Kooperation mit allen am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen
- Informationen über die Funktionen, der in einem Verfahren agierenden Personen
- Wahrung und Durchsetzung der Opferrechte: bspw. Beweisanträge und Einholung von Gutachten anregen
- Informationen über die einzelnen Verfahrensschritte und Interventionen der juristisch Prozessbegleiterin
- Vertretung vor Gericht (bei KdV und Hauptverhandlung (HV))
- fallweise das Einbringen von Fortsetzungsanträgen
- Schnelle Information bei Einstellung bzw. Ausgang der HV
- Nachbesprechung und Erklärung

6. Qualitätssicherung

6.1. Erforderliche Qualifikationen der psychosozialen Prozessbegleiterin

- Entsprechende Grundausbildung oder Zusatzausbildung (bspw.: Studium Psychologie, Psychotherapeutinnen; Studium der Erziehungswissenschaften, Fachhochschule für Soziale Arbeit; Sozialakademische Ausbildung, Sozial-pädagogische Ausbildung) und/oder eine gleichwertige Berufserfahrung in der psychosozialen Frauenberatung
- Absolvierung des PB-Curriculums. Die Ausbildung soll innerhalb eines Jahres (bei entsprechendem Angebot) erfolgen. Die Mitarbeiterin kann jedoch schon davor Prozessbegleitung unter der Leitung einer erfahrenen Kollegin durchführen
- zusätzliche bzw. umfassende interne Einschulung und externe Weiterbildungen
- Juristische Grundkenntnisse
- Spezielle Beratungskompetenz zum Thema sexuelle Gewalt: Fachspezifisches Wissen über Formen und Auswirkungen von sexueller Gewalt; Kenntnisse über den Verlauf von traumatischen Erfahrungen und deren Folgen; Verständnis bezüglich frauenspezifischen Lebenszusammenhängen, Kenntnis von patriarchalen Strukturen
- Einhaltung der Grundprinzipien frauenspezifischer Beratung: kritische Parteilichkeit, Solidarität; Information über und Transparenz der Beratungsinterventionen, Selbstermächtigung fördern, Selbstbestimmung der Klientin respektieren, fördern und einfordern
- Erkennen von Übertragungs- und Gegenübertragungsmechanismen, speziell bei Dynamiken von sexueller Gewalt
- Die Unterschiedlichkeit der Fallkonstellation erfordert eine flexible Herangehensweise und Methodenvielfalt
- Gemeinsame Betroffenheit: Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit eigener Betroffenheit (primäre oder sekundäre Erfahrung, Bewusstsein einer potenziellen Betroffenheit aller Frauen, gemeinsame Betroffenheit von Sexismus), Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität und dem diesbezüglichen gesellschaftlichen Diskurs sowie der sprachlichen Auseinandersetzung
- Bereitschaft zur Reflexion und zur fachlichen, sowie persönlichen Entwicklung
- Kontinuierliche Fortbildungen

- Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit aktuell relevanten gesellschaftspolitischen und feministischen Themen und Entwicklungen
- Inanspruchnahme von Supervision und Intervention
- Kommunikations- u. Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit u. Flexibilität, Abgrenzungsfähigkeit
- Psychohygiene

6.2. Erforderliche Qualifikationen bei juristischen Prozessbegleiter*innen

Juristische Prozessbegleitung wird von Rechtsanwält*innen durchgeführt

- Hinreichende Erfahrung in rechtlicher Beratung und Vertretung von Gewaltopfern
- Fachspezifisches Wissen über Formen und Auswirkungen von sexueller Gewalt; Kenntnisse über den Verlauf von traumatischen Erfahrungen und deren Folgen; Verständnis bezüglich frauenspezifischen Lebenszusammenhängen und gesellschafts-bedingte Gewaltstrukturen sowie ein Grundwissen über Täterprofile und Täter-verhalten; Kenntnis von patriarchalen Strukturen.
- Bereitschaft zur engen Zusammenarbeit mit der psychosozialen Prozessbegleiterin auf Fallebene, um im Umgang mit den Klientinnen eine schonungsvolle Behandlung sicher zu stellen. Die prozessualen Rechte der betroffenen Klientin sind im Hinblick auf dieses Ziel maximal zu nutzen.
- Bereitschaft zur Kooperation und zum Erfahrungsaustausch mit Institutionen der Prozessbegleitung sowie bspw. durch Teilnahme an Gremien, wie dem Runden Tisch
- Bereitschaft zur fallweisen Inanspruchnahme von Supervisionen
- Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterbildung. Die Rechtsanwält*innen sind dafür verantwortlich, dass nur jene Konzipient*innen zur Prozessbegleitung eingesetzt werden, die eine entsprechende Schulung erhalten haben, wobei die Kontinuität der Vertretung durch ein und dieselbe Person wünschenswert ist. Fallführend muss die Rechtsanwältin selbst sein
- Absolvierung des PB-Curriculums

6.3. Qualität und Rahmenbedingungen der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt

- Die Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass Prozessbegleitung nur von entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen ausgeübt wird
- Institutionelle Eingebundenheit: Für psychosoziale Prozessbegleiterinnen stellt die Anbindung an ein Fachteam, in dem das Wissen, die Praxis und Erfahrung in der Arbeit mit Gewaltopfern gebündelt ist, eine wesentliche Ressource dar. Die Einrichtung hat dafür zu sorgen, dass die

psychosozialen und juristischen Prozessbegleiterinnen ausreichend Raum für fallspezifische Fragen, Interventionen und Erfahrungsaustausch vorfinden

- Die jeweilige Institution trägt die Verantwortung für eine fristgerechte und ordnungsgemäße Abrechnung der Leistungen im Rahmen der Prozessbegleitung mit dem BMJ. Die Institution verpflichtet sich weiters, die Honorarnoten der Rechtsanwältinnen fristgerecht zu begleichen und abrechnungsrelevante Informationen zeitgerecht an die psychosozialen und juristischen Prozessbegleiter*innen weiterzuleiten
- Ressourceneinteilung: Den psychosozialen Prozessbegleiterinnen muss es zeitlich möglich sein, schnell auf äußere Bedingungen (wie Gerichts- oder Polizeitermine, etc.) reagieren zu können
- Personelle Kontinuität: Eine personelle Kontinuität ist für die psychosoziale Prozessbegleitung von wesentlicher Bedeutung. Soweit dies im Rahmen der Einrichtung möglich ist, ist dies zu gewährleisten
- Kontinuierliche Fortbildung: Die Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass die psychosozialen Prozessbegleiterinnen ein ausreichendes Angebot an Fortbildung im juristischen, psychosozialen und frauenspezifischen Bereich und hier im Speziellen zum Themenkomplex sexuelle Gewalt haben und dieses auch wahrnehmen
- Regelmäßige Supervision und Intervention
- Beteiligung an Gremien und Kooperationen: Die Einrichtung ist verantwortlich, dass sie durch eine Vertretung (BAFÖ) in relevanten Gremien und Arbeitsgruppen, die bspw. vom Ministerium initiiert werden, am aktuellen Stand in Bezug auf die Prozessbegleitung (Organisation, Regelungen, etc.) bleibt und gegebenenfalls an deren Weiterentwicklung beteiligt ist. Ebenso wesentlich ist der Erfahrungsaustausch mit anderen PB anbietenden Einrichtungen
- Vorantreiben von bewussteinbildenden Maßnahmen, sowie Aufklärung über immer noch vorherrschende Vergewaltigungsmythen und deren Wirkungen beim Strafverfahren.
- Gesellschaftspolitische Missstände und Entwicklungen beobachten und zum Thema machen, opferorientiertes Lobbying und Öffentlichkeitsarbeit
- Auseinandersetzung und Reaktion auf Rückmeldungen der Klientinnen, betreffend die PB bzw. die Erfahrungen mit der Polizei und/oder Justiz.
- Mitgliedschaft der *Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich* im BAFÖ (Bund Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt)
- Bundesländerübergreifende Zusammenarbeit: Fallübernahme oder –Vertretung,

- Mobile Prozessbegleitung: Es wird von den *Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich* nach regionalen Gegebenheiten die Möglichkeit geboten, Prozessbegleitung auch außerhalb der Beratungseinrichtung in Anspruch zu nehmen.
- Beratung online: Es wird von den *Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich* nach regionalen Gegebenheiten bei Bedarf die Möglichkeit geboten Beratung synchron virtuell in Anspruch zu nehmen.

6.4. Einbettung der Prozessbegleitung in einen umfassenden Beratungskontext

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist Teil des Beratungsangebotes der *Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich*. Opfer von sexueller Gewalt haben einen über die in der Prozessbegleitung definierten und bezahlten Leistungen hinausgehenden Beratungs- und Betreuungsbedarfs. Das Erfüllen dieses Bedarfs durch die *Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich* ist essenzieller Bestandteil der bestmöglichen Prozessbegleitung.

7. Quellenverzeichnis

Jusline (2024a): Strafprozessordnung. In: Prozessbegleitung Jusline [31.10.2024].

Jusline (2024b): § 73b ZPO. In: <https://www.jusline.at/gesetz/zpo/paragraf/73b> [31.10.2024].

Jusline (2024c): Strafgesetzbuch. In: <https://www.jusline.at/gesetz/stgb> [31.10.2024].

Justiz (2024): Opfer und Opferrechte. In: Opfer und Opferrechte [31.10.2024].

Justiz (2024): Prozessbegleitung. In: Prozessbegleitung [31.10.2024].

österreich.gv.at (2024): Schutz von Zeugen im Strafverfahren. In: Schutz von Zeugen im Strafverfahren [31.10.2024].